

Rechtsstaat ade?

Nicht ganz: Zwangsvollstreckung hilft auch gegen Behördenwillkür.

Der Polemik zweiter Teil. In der vorigen Fahrlehrerpost berichteten wir von einem Anbieter, der vor dem Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen eine einstweilige Anordnung gegen die behördliche Praxis in Baden-Württemberg erwirkte, allen Fahrschulen und Fahrlehrern das DVR-Konzept für die Durchführung von ASF- und ASP-Seminaren vorzuschreiben. Das VG Sigmaringen erließ danach am 5. Juni 2008 im Wege der einstweiligen Anordnung einen Beschluss¹, in dem es unter anderem den Baden-Württembergischen Behörden untersagte,

- Seminarerlaubnisse mit der Auflage zu verbinden, das DVR-Konzept und dessen Teilnehmerbegleithefte verwenden zu müssen,
- Antragstellern eine Seminarerlaubnis aus dem Grund zu verwehren, weil sie den Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach dem Seminarkonzept unseres Anbieters absolviert haben und
- die Verwendung des Seminarkonzepts unseres Anbieters in Baden-Württemberg zu verbieten.

Dieser Beschluss gefiel den Behörden nicht, weshalb diese den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bemühten, um den Beschluss des VG Sigmaringen wieder aufheben und die sofortige Anwendbarkeit des Beschlusses aus Sigmaringen aufheben zu lassen. Der VGH jedoch lehnte dies ab und stellte fest: Der Beschluss des VG Sigmaringen ist anzuwenden!

In Kenntnis dessen beantragte der Fahrlehrer M aus R, der den Einweisungslehrgang nicht nach dem DVR-Konzept absolviert hatte, frohgemut seine Seminarerlaubnis. Das LRA teilte ihm daraufhin lapidar mit, er könne keine Seminarerlaubnis bekommen, weil er den Einweisungslehrgang nicht beim DVR absolviert habe. Der Gerichtsbeschluss habe keine Gültigkeit, weil man andere Anweisung vom Ministerium habe. Die Behörde sagt damit also: „Das, was die Gerichte entscheiden, ist mir egal, mich interessiert nur das Ministerium“ - für jeden halbwegs gebildeten Mitteleuropäer ein unerhörter Vorgang. So weit sind wir also schon in unserem Lande: Die Exekutive pfeift auf die Judikative und macht was sie will.

Was blieb also anderes übrig, als die Zwangsvollstreckung gegen die Behörden einleiten? Das Gericht ging zunächst davon aus, dass der Zwangsvollstreckungsantrag nur zur Fristwahrung gestellt werde, weil sich keiner vorstellen konnte, dass Verwaltungsbehörden, die an Recht und Gesetz (über dessen Auslegung einzig und allein die Gerichte entscheiden) gebunden sind, Gerichtsentscheidungen einfach ignorieren. Allerdings musste sich sowohl das

¹ VG Sigmaringen, 05.06.2008, 1 K 285/08

Verwaltungsgericht Sigmaringen als auch unser Anbieter eines Besseren belehren lassen:

Die Behörde erklärte nämlich auf den Hinweis des Gerichts, dass die Zwangsvollstreckung bevorstehe, dass man künftig den Fahrlehrern, die bei unserem Anbieter ausgebildet wurden, nur dann die Seminarerlaubnis erteile, wenn „ein vollständiges Exemplar der Schulungsunterlagen des SRK-Seminarkonzepts (Seminarprogramme, Moderatorenhandbücher, Teilnehmerbegleitunterlagen etc.) für die Zwecke der Seminarüberwachung“ übergeben werde. Außerdem sei bei diesen Fahrlehrern das SRK-Konzept verbindlich vorzuschreiben².

Nachdem dieser „Erlass“ des Innenministeriums Baden-Württemberg wieder nicht die Anforderungen des Gerichtsbeschlusses erfüllte, sah sich das VG Sigmaringen am 08.12.2008 gezwungen nun endgültig die Zwangsvollstreckung einzuleiten und die Verhängung eines Ordnungsgeldes anzudrohen, falls nochmals gegen die einstweilige Anordnung verstoßen werde. Das Gericht beschloss, dass die Behörden für jeden Verstoß gegen die einstweilige Anordnung jeweils ein Ordnungsgeld von bis zu 10 000 EUR bezahlen müssen³. Das muss man sich vorstellen: 10 000 EUR an Steuergeldern! Ihr Geld!

Das war dem Innenministerium dann offenbar doch zu peinlich, so dass es am 18.12.2008 schließlich einlenkte und erklärte: „Das Innenministerium hat sich nunmehr gezwungen gesehen, die Empfehlungen an die unteren Verwaltungsbehörden [...] abzuändern [...]. **Hiernach sind nun vorläufig Seminarerlaubnisse ohne Auflagen im Hinblick auf die Verwendung eines bestimmten Seminarkonzepts zu erteilen.**“ Kurz davor⁴ hatte das Innenministerium den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen nämlich mitgeteilt: „**Somit ist bei Seminarerlaubnissen nach § 31 FahrIG vorläufig gar keine Auflage zur Verwendung eines bestimmten Schulungskonzepts oder bestimmter Schulungsmaterialien aufzunehmen.**“ Das Innenministerium stellt darin außerdem ausdrücklich klar, „dass vorläufig

- im Rahmen neu zu erteilender Seminarerlaubnisse nach § 31 FahrIG keine Auflage zur Verwendung eines bestimmten Seminarkonzeptes aufgenommen werden darf, vielmehr **allein der Nachweis des Fahrlehrers genügt, an einem Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach § 31 II Nr. 3 FahrIG i.V.m. §§ 13, 14 DV-FahrIG teilgenommen zu haben** und
- der Erlaubnisinhaber **kein bestimmtes Schulungskonzept vorhalten, verwenden oder der Überwachungsbehörde zur Kenntnis geben muss.**“

Damit haben die Fahrlehrer in Baden-Württemberg künftig die uneingeschränkte pädagogische Freiheit (dieses Wort muss in den Ohren der Bürokraten schrecklich klingen), selbst zu entscheiden, welches oder ob sie überhaupt ein amtlich anerkanntes Schulungskonzept verwenden wollen.

Fazit:

² Innenministerium Baden-Württemberg, 24.11.2008, Az. 7-3853.7/536

³ VG Sigmaringen, 08.12.2008, 1 K 1361/08

⁴ Schreiben vom 16.12.2008 (AZ. 7-3853.7/536 und 7-3182.1-0/584)

Manchmal muss man sich sein Recht erkämpfen und auch vor Ministerien standhaft bleiben. Es lohnt sich! Und hier profitieren sogar noch viele andere mehr von Mut und Durchhaltevermögen eines einsamen Kämpfers.

Dietrich Jaser